

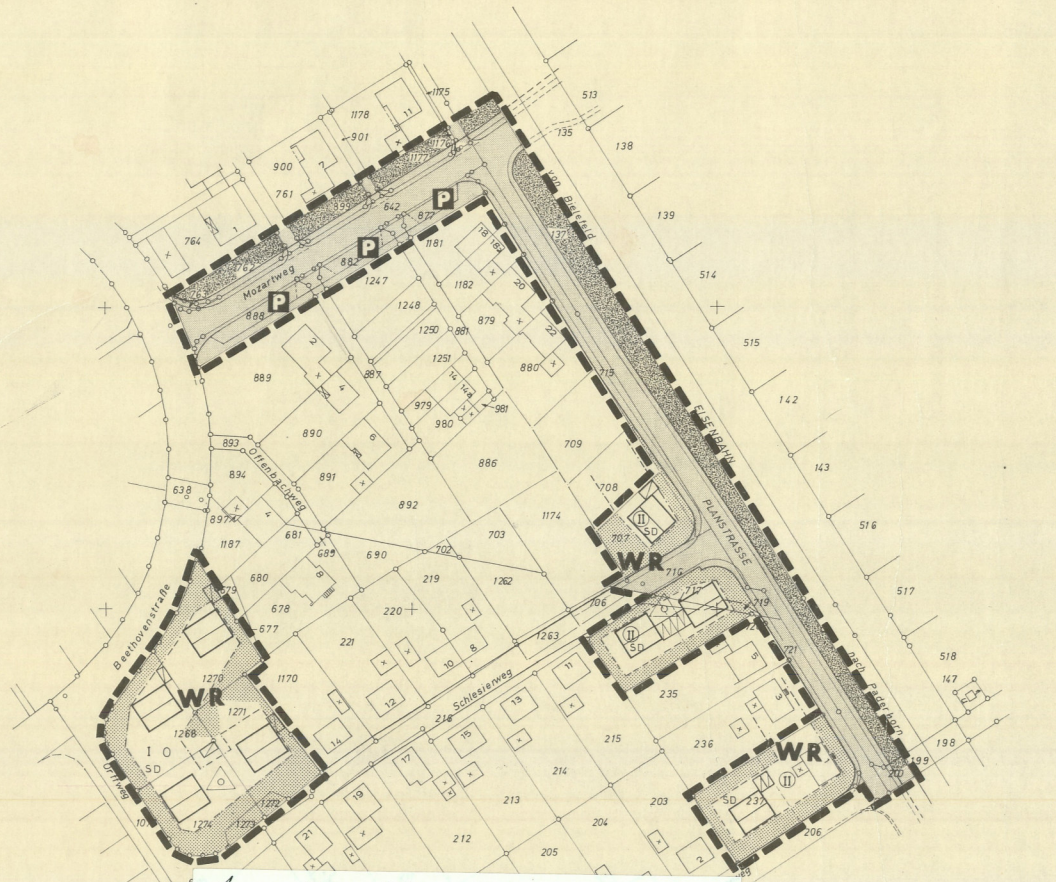
GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 5b

"TENGE - NORD"

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 8, M 1 : 1000

AUSFERTIGUNG



1. Satzung gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Tenge-Nord" vom 27.05.1982

Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122) am 6. April 1982 folgende Satzungen beschlossen:

§ 1
In der rechtsverbindlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Tenge-Nord" sind hinsichtlich der Baugestaltung gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen u.a. folgende Festsetzungen getroffen worden:
Dachneigung - Dachform
Eingeschossige Bebauung, Satteldach (SD) 25 - 33°
Drempelhöhe max. 0,25 m (gemessen von O.K. Fußboden bis U.K. Fußpfette)

Diese Festsetzungen werden hiezmit außer Kraft gesetzt. Es werden folgende neue Festsetzungen getroffen:
Dachneigung - Dachform
Eingeschossige Bebauung, Satteldach (SD) 25 - 30°
Drempelhöhe
Bei der eingeschossigen Bebauung max. 0,50 m (gemessen von O.K. Fußboden bis U.K. Fußpfette)

§ 2
Diese Satzungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 2a UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BGBl. I S. 221.
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBBAUORDNUNG - BAUNew) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 1. 1970 - GV NW S. 96 - IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28. 11. 1960 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. 4. 1970 - GV NW 1960 S. 433 - 1970 S. 299 - UND DES § 9 (4) BBAUG. DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) VOM 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBAUG)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN



IM REINEN WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE ZWINGEND (Z)	GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ)
I	0,4	(0,5)
II	0,4	(0,8)

BAUWEISE

- O OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

☐ - HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND

VERKEHRSFÄCHEN

- ▨ STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- ▤ OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ▩ STRASSENBEGLEITGRÜN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE

▨ GARAGEN, VORGESCHLAGENER STAND-ORT

GRENZEN UND LINIEN

- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER BEBAUUNGSPLANAN-DERUNG

BAUGESTALTUNG (§ 103 Bau ONW)

DACHNEIGUNG - DACHFORM

EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG (I) = 25 - 33°
ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG (II) = 30 - 32°
SD = SATTELDACH
WALMDÄCHER UND SONDERDACHFORMEN SIND UNZULASSIG

DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND UNZULASSIG. *Veränderung vom 13.7.82*

DREMPELHÖHE

DIE MAXIMALE DREMPELHÖHE BETRÄGT 0,25 m (GEMESSEN VON O.K. FUSSBODEN BIS U.K. FUSSPFETTE)

SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DARF - BEZOGEN AUF O.K. DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE - BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 0,60 m BETRAGEN. (OBERKANTE SOCKEL = OBERKANTE ERDGESCHOSS-FUSSBODEN)

EINFRIEDIGUNGEN

STRASSESEITIG VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS HOLZ- KUNSTSTOFFZAUNE, LEBENDE HECKEN UND BEPFLANZTE DRAHTZAUNE MIT EINER MAX. HOHE VON 0,80 m ÜBER ANGRENZENDEM BÜRGERSTEIG UND GELÄNDE ZULASSIG. IN ANLEHNUNG AN VORHANDENE MASSIVE EINFRIEDIGUNGEN AUF NACHBARFLURSTÜCKEN KÖNNEN AUSNAHMENWEISE MASSIVE EINFRIEDIGUNGEN BIS ZU EINER HOHE VON 0,80 m ZUGELASSEN WERDEN.

GARAGEN

EINZEL- UND SAMMELGARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER. KELLERGARAGEN SIND UNZULASSIG.

HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- - - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- ☐ VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER

ARBEITSKARTE

KARTENGRUNDLAGE KARTIERUNG M 1:1000	ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, 20.12.1976	DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK VOM 30.11.1976 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT ALS ENTWURF, EINSCHLIESLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 - GV NW S. 858 / SVG NW 2000) VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK AM 19. BIS 19. AUGUST 1982 BESCHLOSSEN WORDEN. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 19.	DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 19. JUNI 1980 - BGBl. I S. 244 - ZUM 19. GEMEINDEBEKANNTE MACHT WORDEN. DER GEMEINDEPLAN LIEGT AB 19. JUNI 1980 IM PLANUNGSAMT DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 19. ORTSÜBLICH BEKANNTE MACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN. BEGÜNDIGT IST DIE BEGRÜNDUNG UND DAS EIGENTUMERVERZEICHNIS.	RHEDA - WIENENBRÜCK, DEN KREIS GÜTERSLOH - KATASTERAMT - VERMESSUNGSDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, 20.12.1976 DER GEMEINDEDIREKTOR PLANUNGSAMT IM AUFTRAG BAUINGENIEUR GRAD.	IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK: DEN 19. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 19. GEMEINDEDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 19. AZ. 14. 10. 11. 03/ DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN GEMEINDEDIREKTOR